



Merkblatt Weihnachtsbeleuchtung

Advent, Advent, ein Lichtlein brennt...

1. Weihnachtsbeleuchtung

Weihnachtsbeleuchtungen sind Ausdruck eines festlichen Brauchtums und werden von vielen Menschen als schön empfunden. Durch Weihnachtsbeleuchtung vor den Häusern und Wohnungen kommt man oft erst so richtig in Weihnachtsstimmung. Doch was gut gemeint ist, muss bei anderen nicht unbedingt gut ankommen.



(Bild-Quelle: Entwurf Vollzugshilfe Lichtemissionen des BAFU)

Stimmen aus der Bevölkerung:

«Wann lernen die Leute endlich, dass "viel" nicht gleich "schön" bedeutet???»

«Eine schöne Weihnachtsbeleuchtung soll nicht beleuchten, sondern leuchten, um in der kalten und trüben Jahreszeit die Menschen zu erfreuen. Sie soll berühren!»

2. Aktuelle Situation

Die Tage werden kürzer und kühler, der erste Schnee liegt in den Bergen und die ersten Weihnachtsbeleuchtungen werden aus dem Keller hervorgekramt oder die neusten Licht-Dekorationen aus dem Hobbymarkt montiert... In der Adventszeit leuchten und funkeln die Weihnachtsbeleuchtungen in unseren Gärten wieder um die Wette. Die Palette reicht vom dezenten Lichterglanz bis zur grossen Lichtorgie, was schnell Mensch und Tier belästigen kann.

«Müssen die übermässigen und häufig äusserst hellen Weihnachtsbeleuchtungen denn wirklich sein? Wo bleibt die Besinnlichkeit? Gelbe Farbtöne in dezenter Anzahl?»

«Das braucht mit LED ja halb so viel Strom, jetzt lassen wir es doppelt so lange brennen!»



(Bild-Quelle: Pixabay, CCO-lizenzfrei)



(Bild-Quelle: KC, AfU)

3. Energiebedarf

In der Weihnachtszeit werden in der Schweiz jährlich 100 Millionen Kilowattstunden Strom für Weihnachtsbeleuchtungen verbraucht. Das würde den Strombedarf von 25'000 Familien für ein Jahr decken. Zusammengerechnet könnte man jede Adventszeit 8 Millionen Franken sparen, wenn man auf Weihnachtsbeleuchtungen verzichten würde.

4. Rechtliche Situation

Lichtverschmutzung ist in der Schweiz in keinem Gesetz und keiner Verordnung explizit geregelt. Es gilt das Vorsorgeprinzip gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01). Der Art. 1 Abs. 2 USG verlangt, dass im Sinne der Vorsorge Einwirkungen, die schädlich oder lästig sein können, frühzeitig zu begrenzen sind. Zudem sind unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG).

Das Bundesgericht entschied 2013 in einem Grundsatzentscheid (BGE 140 II 33), dass es für die Behörden zulässig sei, eine aussergewöhnlich grosse und helle Weihnachtsbeleuchtung zeitlich zu beschränken (1. Advent bis Dreikönigstag und von 1 - 6 Uhr ausgeschaltet). Allerdings lässt sich dadurch keine generelle Regelung über die Zulässigkeit einer Weihnachtsbeleuchtung ableiten und damit auch kein direkter Vollzug. Eine Beschränkung durch die Behörden kann erst angeordnet werden, falls es in einem Einzelfall eine entsprechende Rüge einer betroffenen Partei gibt.

5. Was kann man tun, damit die Weihnachtsbeleuchtung energiesparend und umweltverträglich ist?

- Hat die Beleuchtung wirklich etwas mit Weihnachten zu tun oder erinnert sie nicht vielmehr an eine blinkende Chilibahn? Weniger ist oft mehr.
- Kerzenähnliches Licht entspricht einer langen Tradition und stellt ein Bedürfnis des Menschen dar. Nach Möglichkeit sollte weisses und bläuliches sowie blinkendes Licht vermieden werden.
- Ist die Beleuchtung z.B. durch einen Dachvorsprung nach oben abgeschirmt? Auch seitlich abgestrahltes Licht kann in den Himmel gelangen oder die Nachbarn blenden.
- Kann die Beleuchtung in der zweiten Nachthälfte ausgeschaltet werden? Eine Zeitschaltuhr ermöglicht es auf einfache Weise, die Weihnachtsbeleuchtung nachts abzuschalten.

Ein verantwortungsvoller und umweltbewusster Umgang mit Weihnachtsbeleuchtungen führt zu einer verbesserten Lebensqualität von allen Menschen, mit ihren sehr unterschiedlichen Bedürfnissen, bedeutet aber auch bessere Überlebenschancen für - trotz Winterszeit - nachtaktive Tiere.